

Änderungsantrag

der Abgeordneten Susanna Karawanskij, Dr. Axel Troost, Klaus Ernst, Caren Lay, Karin Binder, Matthias W. Birkwald, Eva Bulling-Schröter, Jutta Krellmann, Thomas Lutze, Thomas Nord, Richard Pitterle, Michael Schlecht, Dr. Kirsten Tackmann, Dr. Sahra Wagenknecht und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/1772, 18/2016 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Absicherung stabiler und fairer
Leistungen für Lebensversicherte
(Lebensversicherungsreformgesetz – LVRG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 6 Nummer 4 Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

„f) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung in Abhängigkeit vom übrigen Ergebnis für die überschussberechtigten Versicherungsverträge beträgt 90 vom Hundert des auf überschussberechtigte Versicherungsverträge entfallenden übrigen Ergebnisses gemäß Absatz 1 bei Lebensversicherungsunternehmen mit Ausnahme der Pensionskassen und gemäß Absatz 2 bei Pensionskassen. Alt- und Neubestand werden dabei getrennt betrachtet (in der genannten Nachweisung der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung jeweils Spalte 03 beziehungsweise 02). Ergeben sich rechnerisch negative Beträge für die Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung in Abhängigkeit vom übrigen Ergebnis, werden diese durch Null ersetzt.“

2. Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung aus dem übrigen Ergebnis für die überschussberechtigten Versorgungsverhältnisse beträgt 90 vom Hundert des übrigen Ergebnisses gemäß Absatz 1. Ergeben sich rechnerisch negative Beträge für die Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung in Abhängigkeit vom übrigen Ergebnis, werden diese durch Null ersetzt.“

Berlin, den 2. Juli 2014

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Das bestehende System der Überschussbeteiligung aus kapitalbildenden Lebensversicherungen ist höchst intransparent. Es ist weiterhin kaum nachvollziehbar, wie die Unternehmen tatsächlich rechnen, d. h. die entscheidenden Erträge ermitteln und ausweisen. Dazu liegen der Bundesregierung auch keine validen Zahlen vor. Laut Bund der Versicherten (BdV) und anderer Verbraucherschutzorganisationen werden Überschüsse, die aus Kundengeldern erwirtschaftet wurden, über Gebühr zurückgehalten, d. h. nicht ausgekehrt, oder umdeklariert. Für die Versicherten sind dies faktisch Kürzungen ihrer Ansprüche aus der Versicherungspolice.

Im vorliegenden Gesetzentwurf wird nur die Mindestzuführung für Risikoüberschüsse auf 90 Prozent angehoben, die in die Rückstellungen für Beitragsrückerstattung (RfB) fließt. Versicherte müssen aber stärker als bislang nicht nur am Risikoergebnis, sondern auch am Kostenergebnis der Versicherungsunternehmen beteiligt werden. Es ist nicht nachvollziehbar, dass eine Versicherte oder ein Versicherter nur zu 50 Prozent am übrigen Ergebnis (Kostenüberschüsse) beteiligt wird. Kostenüberschüsse entstehen, wenn die Versicherung weniger Kosten hat als ursprünglich kalkuliert. Die geltende Regelung wertschätzt eine zu vorsichtige Kostenkalkulation des Versicherers und enthält den Versicherten Gelder vor. Eine Beteiligung der Versicherten in Höhe von 90 Prozent an den Kostenüberschüssen ist deshalb geboten. Die Mindestzuführungsquoten aus dem Kapital-, Risiko- und auch Kostenergebnis sind einheitlich auf 90 Prozent anzuheben.